

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 30.10.2018

Aktenzeichen: SGV 06/2018

**Urteil
im Verfahren**

über die Berufung des

Vereins H, vertreten durch seinen Abteilungsleiter

-Berufungskläger-

**gegen das Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost, Az.: 02/2018, vom
05.09.2018**

Das Sportgericht des Verbandes (SGV) hat am 30.10.2018
durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Simone Amthor, Karlstadt

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung des Vereins H gegen das Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost, Az.: 02/2018, vom 05.09.2018 wird kostenpflichtig verworfen.

A. Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost, Az.: 02/2018, vom 05.09.2018.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Am 10.09.2018 legte der Verein H, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, Berufung gegen das Urteil ein. Zur Begründung führte der Verein H folgendes aus:

„Vorausschicken möchten wir, daß der Bezirk den Freitag zum Wochenend-Spieltag erklärt hat!

Nachdem nun schon beim Bezirkstag die Vereine der BOL (14-er Liga!) durch den Spielleiter gebeten wurden, Spiele unter der Woche (= Montag bis Donnerstag !) auszutragen, war dies für uns eine zusätzliche Motivation, dieser Bitte nachzukommen.

Wir entschlossen uns deshalb, gegen alle sechs Vereine mit einer Entfernung „unter 60 km“ unsere Heimspiele unter der Woche, eben an einem Mittwoch, an dem uns allgemein zur Verfügung stehenden Heimspieltag „unter der Woche“ , auszutragen.

Dies beantragten wir auch so in der Terminmeldung vor der Saison in click-tt, mit der Bitte, in Vor- und Rückrunde jeweils drei Heimspiele „unter der Woche“ an unserem „unter der Woche“-Heimspieltag, eben einem Mittwoch, gegen die sechs Vereine „unter 60 km Entfernung“ anzusetzen.

Groß war dann unser Erstaunen, als wir zur Kenntnis nehmen mußten, daß der Spielleiter zwei der sechs angegebenen Spiele „unter der Woche“ nicht an einem Mittwoch, sondern an einem Wochenend-Spieltag (= Freitag) angesetzt hatte

Als Erklärung gab der Spielleiter in seiner dem Gericht vorliegenden Stellungnahme an, daß er dem „Wunsch“ der Gastmannschaften bzw. Auswärtsvereine gefolgt sei, die nicht unter der Woche, also an einem Wochentag spielen „wollen“.

Genau darauf beruft sich nun hauptsächlich auch unser Einspruch bzw. unsere Berufung !

Es kann nicht sein, daß sich der Auswärtsverein etwas „wünschen“ kann, der Spielleiter diesem „Wunsch“ folgt – und somit der Wunsch der Auswärts-Mannschaft Vorrang hat vor dem Recht des Heimvereins, seinen Heimspieltag zu bestimmen !

Nach WO G 5.2 und den Ausführungsbestimmungen des Bayer. TT-Verbandes ist bei Spielen „unter der Woche“ mit Entfernung „unter 60 km“ eben keine (!) Zustimmung des Gastvereins zu den Terminen des Heimvereins erforderlich !

Es kann ja wohl nicht möglich sein, daß sich „einzelne“ Mannschaften bei einer Entfernung „unter 60 km“ gegen Spiele „unter der Woche“ sperren – was passiert dann, wenn sich „alle“ dagegen sperren ?

Gibt es dann im Bezirk überhaupt keine Spiele unter der Woche mehr?

Dürfen Vereine ihre Heimspiele gegen Gegner „unter 60 km“ nun unter der Woche austragen – oder nicht ?

Muß dann auch der Spielleiter (falls keine zwingenden Gründe dagegensprechen !) dem Antrag des Heimvereins folgen – oder nicht ?

Der Verein H möchte nur eine Gleichbehandlung aller (sechs) Vereine und das Recht, seinen Heimspieltag unter der Woche zu bestimmen – sowie eine, Wochentagsspiele betreffend grundsätzliche Beurteilung in anhängender Berufung !

Es kann ja nicht sein, daß jeder Spielleiter in Bayern die Vorgaben nach eigenem Belieben umsetzt - dem widerspricht ja auch die Aussage des für den Spielbetrieb in Bayern zuständigen Fachwarts Mannschaftssport!“

Darüber hinaus wurde bereits mit Berufungseinlegung die Besetzung der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost wie folgt gerügt:

Abschließend wäre evt. noch die vom (...) Vorsitzenden der Sportgerichtskammer Nordost, getroffene Besetzung des Sportgerichts wegen „Befangenheit“ zu überprüfen.

Aus vier möglichen Beisitzern der vier angeschlossenen Bezirke wählte (...) der Vorsitzende, obwohl noch drei andere Auswahlmöglichkeiten bestanden, (...) einen Beisitzer und Funktionär aus dem betroffenen Bezirk aus, so daß dieser für oder gegen den Spielleiter, und somit gegen einen seiner „Bezirks-Kollegen“ zu entscheiden hatte – eine wohl kaum haltbare Sachlage !

Am 04.10.2018 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 19.10.2018.

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost.

Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO, da zumindest das Spiel gegen den Verein B noch aussteht.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichtes am 05.10.2018 informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde bereits in 1. Instanz erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

II. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost halten vollumfänglich der rechtlichen Überprüfung stand, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

1. Das erstinstanzliche Urteil ist formell ordnungsgemäß ergangen.

a) Der Berufungskläger ist mit seinem Vorbringen zur Befangenheit der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ohnehin ausgeschlossen, da dieses zu spät erfolgte. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 RVStO ist die Ablehnung von Richtern wegen Befangenheit mit Begründung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichtes bei der betreffenden Instanz, geltend zu machen. Die Bekanntgabe der Zusammensetzung des

Gerichts erfolgte durch den Vorsitzenden Kühhorn am 29.08.2018. Die Umstände, die angeblich zu einer Befangenheit führen sollten, waren jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt bzw. für den Berufungskläger erkennbar, wurden aber erst im Rahmen der Berufungseinlegung am 10.09.2018 aufgeführt.

b) Des Weiteren wären die vorgebrachten Gründe auch nicht geeignet gewesen, eine Befangenheit des Vorsitzenden oder des betreffenden Beisitzers zu belegen. Die Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise das Verhalten des Richters die Befürchtung wecken können muss, dieser stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber (vgl. BVerfG, BVerfGE 82, 38; 101, 46, 51; BGH, NJW-RR 2003, 1220, 1221). Zu berücksichtigen ist dabei, dass lediglich objektive Gründe, nicht rein subjektive oder der Vernunft nicht zugängliche Vorstellungen des Ablehnenden, die Besorgnis der Befangenheit tragen können (BGH, NJWRR 2003, 1220, 1221). Die bloße Tatsache, dass ein Sportrichter aus dem gleichen Bezirk stammt, in dem die Mannschaft des Berufungsklägers spielt, begründet für sich alleine noch keine Besorgnis der Befangenheit, zumal noch nicht einmal eine Bekanntschaft oder ähnliches – welche allerdings für sich alleine auch noch keine Besorgnis der Befangenheit begründen würde (BVerfG, BVerfGE 73, 330) – vorgetragen wurde.

2. Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht erweist sich das Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost vom 05.09.2018 (Az. 02/2018) als zutreffend.

Die Entscheidung des Spielleiters ist ermessensfehlerfrei und damit rechtmäßig ergangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf das ausführlich begründete Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost vom 05.09.2018 verwiesen.

Wie bereits im Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost aufgeführt, besteht gem. WO G. 5.4 – entgegen der hartnäckigen Meinung des Vereins H – **kein Anspruch** der Heimmannschaft, Heimspiele an einzelnen gewünschten Tagen auszutragen, auch wenn für diese Fälle eine Einwilligung des Gastvereins grundsätzlich nicht erforderlich wäre. Die Tatsache, dass eine Einwilligung des Gastvereins bei einer Entfernung von unter 60 km auch unter der Woche zu spielen nicht erforderlich ist, ist nicht mit einem Rechtsanspruch des Heimvereins auf Austragung eines Mannschaftsspiels unter der Woche gleichzustellen.

Im vorliegenden Fall wollte der Verein H gegen diejenigen sechs Mannschaften mit einer Entfernung „unter 60 km“ jeweils an einem Mittwoch antreten. Hierfür bot der Verein H sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde je drei Mittwochstermine an. Dass der Verein H für sich das Recht beansprucht, genau an diesen angegebenen Mittwochsterminen gegen sämtliche sechs

Mannschaften mit einer Entfernung von „unter 60“ km antreten zu wollen, stellt nach Ansicht des Sportgerichts des Verbandes jedenfalls ein großes Maß an Egoismus dar.

Würde jede Mannschaft für sich beanspruchen, lediglich an genau den von ihnen angegebenen Terminen gegen bestimmte Mannschaften seine Mannschaftsspiele auszutragen, könnte ein Spielplan mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erstellt werden. Ein Spielplan ist ein Kompromiss aus Wünschen aller Mannschaften. Die Regelung in WO G 5.2 zeigt dem Spielleiter Möglichkeiten auf, wie er den Spielplan festsetzen kann. Darunter fällt beispielsweise auch, dass der Spielleiter Spiele zwischen Mannschaften mit einer Entfernung unter 60 km grundsätzlich unter der Woche ansetzen kann, ohne dass die Gastmannschaft hierzu einwilligen muss. Dies bedeute jedoch **nicht**, dass er das auch muss.

Hier kam zwar der Spielleiter dem Wunsch des Vereins H, sämtliche Spiele gegen Mannschaften mit einer Entfernung von unter 60 km an einem Mittwoch auszutragen nicht gänzlich nach, jedoch konnte er die vom Verein H angegebenen Freitagswunschtermine mit zwei der drei Spiele besetzen und darüber hinaus den weiteren Wunsch, die übrigen vier Spiele an einem Mittwoch auszutragen, erfüllen. Zugleich konnte er den Wünschen der Vereine A und B, nicht unter der Woche spielen zu müssen, nachkommen, ohne hierfür einen Termin festsetzen zu müssen, der vom Verein H nicht gewünscht war. Dass sich der Verein H gegen die Ansetzung zweier Spiele an Wunschterminen – auch wenn diese nicht an einem Mittwoch sondern an einem Freitag angesetzt wurden – trotzdem beschwert, erstaunt schon sehr. Der Spielleiter handelte bei der Festsetzung der beiden Spiele jeweils im Rahmen seiner Ermessensmöglichkeiten, die ihm in WO G 5 ermöglicht werden.

Unabhängig davon, ob nun der Freitag im Bezirk zu einem Wochenendspieltag erklärt wurde oder nicht, hätte es dem Verein H jedenfalls freigestanden gem. WO G 5.4.3 einvernehmlich mit den jeweiligen Mannschaften einen anderen Spieltag zu finden. Wünschenswert wäre, dass grundsätzlich dieser einvernehmliche und durch Kommunikation getragene Weg dem Gang vor ein Gericht bevorzugt wird.

3. (...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Simone Amthor
Beisitzerin

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

(...)